

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines:

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) geltend für alle Verträge, die zwischen dem Werkbesteller, Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) und uns der Pona Rolladen Ges.m.b.H. (nachfolgend „Lieferant“) hinsichtlich unserer Waren und Leistungen, insbesondere Kaufverträge, Werkverträge oder sonstigen in Auftrag gegebenen Leistungen (Inbetriebnahmen, Montagen etc.) abgeschlossen werden.

1.2. Durch die Auftragserteilung gelten diese AGB jedenfalls als anerkannt und vereinbart. Geschäftsbedingungen, die zu diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind unwirksam, gleichgültig in welcher Form diese zu Kenntnis gebracht werden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1.3. Steht der Lieferant mit dem Kunden in längerer Geschäftsbeziehung, so gelten diese AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden.

2. Angebote, Vertragsabschluss:

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Mitteilung des Lieferanten – auch auf Anfrage des Kunden – sind freibleibend, und zwar auch dann, wenn Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen mitgeteilt werden.

2.2. Der Vertragsabschluss kommt erst mit der an die Kunden übermittelten Auftragsbestätigung des Lieferanten oder, bei deren Fehlen, mit der Durchführung der Lieferung an den Kunden zustande. Der Vertrag kommt jedenfalls aber auch ohne Übermittlung einer Auftragsbestätigung zustande, wenn der Kunde das Angebot des Lieferanten schriftlich annimmt oder die schriftliche Auftragsvorlage des Lieferanten unterfertigt.

2.3. Weicht die vom Kunden unterfertigte Auftragsbestätigung von seiner Bestellung ab, so gilt im Zweifel die Auftragsbestätigung, sofern es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt. Gegenüber einem Verbraucher kommt diesfalls kein Vertrag zustande.

2.4. Unsere Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie speziell für einen Kunden erstellt wurden und schriftlich abgegeben wurden. Weiters sind alle unsere schriftlichen Kostenvoranschläge entgeltlich, insbesondere dann, wenn diese von Kunden gewünschte Detailplanungen umfassen. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. An diese Kostenvoranschläge sind wir 14 Tage ab Abgabedatum gebunden.

3. Rücktrittsrecht

3.1. Verbrauchern mit Wohnsitz in der EU steht ein Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) zu.

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in dem vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer

4.2. Grundsätzlich gelten sämtliche Waren als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet.

Bei Bauseits verzögerten Liefer- und Montagemöglichkeiten ist der Lieferant berechtigt, die Preise zu den an Liefer- und Montagetag geltenden Konditionen in Rechnung zu stellen. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen.

4.3. Ist keine Vereinbarung getroffen, so sind Rechnungen prompt nach Rechnungserhalt, netto ohne jeden Abzug zahlbar. Sämtliche Bankspesen und sonstigen Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen gelten nur dann als erbracht, wenn sie von uns quittiert oder auf unserem Bankkonto gutgeschrieben worden sind.

4.4. Per Auftragserteilung ist – wenn nicht abweichend etwas anderes vereinbart wurde – 1/3 der Auftragssumme als Anzahlung zu leisten. Wird die Anzahlung trotz erfolgter Mahnung nicht geleistet, ist der Lieferant berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Eine Leistungspflicht des Lieferanten vor Erhalt der Anzahlung besteht nicht.

4.5. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen sowie, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. zu bezahlen. Die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmer bleiben davon unberührt.

4.6. Ein vereinbarter Haftrücklass kann mittels Bankgarantie abgedeckt werden. Die Zurückhaltung von fälligen Zahlungen wegen behaupteter Gegenansprüche ist ebenso unzulässig wie die Aufrechnung von Gegenforderung jeder Art.

5. Liefer- und Versandbedingungen

5.1. Liefertermine gelten nur dann als Verbindlich, wenn sie als Fixtermin schriftlich vereinbart wurden. Teillieferung bleiben dem Lieferanten vorbehalten.

Die Liefer- bzw. Leistungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Lieferung bzw. Leistung innerhalb der vereinbarten bzw. verlängerten Frist getätigt bzw. erbracht wird.

Die Erfüllung sämtlicher vertraglichen Vereinbarungen ist Voraussetzung für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist.

Lieferfristen und Termine verlängern sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse und sind Ersatzansprüche an den Lieferanten ausgeschlossen, es sei denn, es trifft ihn grobes Verschulden.

5.2. Bei nicht förmlicher Übergabe (Übergabeprotokoll etc.) gelten durchgeführte Leistungen und Lieferungen 14 Tage ab Beendigung der Arbeiten bzw. den vereinbarten Liefertermin als übergeben bzw. übernommen. Dies gilt auch, wenn der Kunde sie in Benützung bzw. in seinen Gewahrsam genommen hat.

und Entlüftung des Gebäudes nach Ö-Norm zu erfüllen. Ein insoweit eventuell notwendiges Lüftungskonzept ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand des an den Lieferanten gerichteten Auftrages ist. Diese Aufgabe ist in jedem Fall vom Auftraggeber/ Kunden zu veranlassen. Während der Heizperiode ist auf ausreichende Luftfeuchtigkeit zu achten, da ansonsten überhöhte Fugen- und Schadensbildung droht. Mangelnde Wartung oder Erhaltung durch den Kunden führt zum Wegfall der Gewährleistungsansprüche.

8. Mitwirkungspflicht

8.1. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere auch behördliche Bewilligungen, Einholung von Genehmigungen etc. hat der Kunde fristgerecht und eigenverantwortlich auf seine Kosten zu veranlassen.

8.2. Unterbleibt eine entsprechende Überprüfung bzw. die Einholung von erforderlichen Bewilligungen durch den Kunden, so haftet der Lieferant nicht für die sich daraus ergebenden Schäden oder Verzögerungen in der Ausführung und ist überdies berechtigt, die aus der durch den Kunden verschuldeten Verzögerung entstehenden Zusatzaufwendungen und Kosten bei diesem einzufordern. Sofern der Kunde Verbraucher ist, bleibt die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 1168 a ABGB davon unberührt.

8.3. Eventuell ergänzend erforderliche Maurer-, Zimmerer-, Schmiede-, Elektriker- und Malerarbeiten sind vom Kunden grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten auszuführen, es sei denn, dass im schriftlichen Auftrag an den Lieferanten anderes vereinbart wurde. Sollten diese allfälligen Zusatzarbeiten zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht so fertiggestellt sein, dass der Lieferant umgehend mit der Montage beginnen kann, ist er berechtigt, allfällige anfallende Zeitersatzaufwendungen und Kosten beim Kunden einzufordern. Das Vertragen und Versetzen von Tür- und Fensterstöcken., eventuelle Maurerarbeiten, allenfalls erforderliche Gerüste sind vom Kunden bei- bzw. aufzustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden und Gegenstand der Auftragserteilung sind. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen.

9. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechtes des Staates, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, entzogen wird.

Ist der Kunde Unternehmer, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Geschäftssitzes des Lieferanten vereinbart. Sowohl für Klagen des Unternehmers gegen den Verbraucher als auch für Klagen des Verbrauchers gegen den Unternehmer befindet sich der Gerichtsstand am Wohnsitz des Verbrauchers, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz in der EU, aber nicht in Österreich hat. Hat der Verbraucher in Österreich seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so kann er nur bei jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel